



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

- 10. Januar**
 - Zahlung INPS 4. Trimester Hausangestellte
- 15. Januar**
 - Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 2. Halbjahr 2024
 - Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland
- 16. Januar**
 - Monatliche MwSt.-Zahlung Dezember
 - Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Dezember
 - Einzahlung Quellensteuer
 - Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 4. Rate (Fixbetrag)
- 20. Januar**
 - Zahlung Bauarbeiterkasse
 - Jährliche Conai-Meldung
- 25. Januar**
 - Intrastat: Übermittlung der monatlichen und vierteljährlichen Intralisten
 - Abgabe Enpals-Meldung für Dezember
- 31. Januar**
 - Zahlung der RAI-Gebühren für

Wissen Sie schon? Januar 2025

Autoren: Michela Niederkofler, Roland Stauder, Veronika Baldauf



Neuerungen Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz 2025 (Gesetz Nr. 207/2024) wurde am 31. Dezember 2024 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen betreffend das Haushaltsgesetz werden wir Ihnen demnächst in einem eigenen Rundschreiben zusenden.

Termin für Pflichtversicherung gegen Unwetterschäden aufgeschoben!

Ursprünglich sah das Haushaltsgesetz 2024 vor, dass Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien, die im Handelsregister eingetragen sind, bis spätestens 31. Dezember 2024 eine Versicherung gegen Unwetterschäden und Naturkatastrophen für Grundstücke, Gebäude und Sachanlagen (z.B. Maschinen, Geräte) abschließen müssen. **Diese Frist wurde nun auf den 31. März 2025 aufgeschoben.** Bei Nichteinhaltung drohen hohe Strafen.

Beiträge für Überwachungsanlagen für Betriebe!

Die Landesregierung Südtirol hat die Kriterien für Zuschüsse zur Installation von Sicherheitsanlagen wie Überfall-, Einbruchsmelde- und Videoüberwachungsanlagen für Betriebe festgelegt. Förderberechtigt sind Unternehmen aus Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen und Tourismus mit einem Jahresumsatz unter 1 Million Euro. Die Zuschüsse decken bis zu 50 % der Kosten mit einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Betriebsstätte, wobei eine Mindestausgabe von 1.000 Euro vorgesehen ist. Die Förderung fällt unter die De-Minimis-Bestimmung. Weitere Informationen entnehmen Sie folgender Internetseite:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1044425>.

Wenn Sie Hilfe bei der Antragstellung benötigen, können wir Sie gerne an ein spezialisiertes Unternehmen verweisen.

Beiträge an Kleinunternehmen für betriebliche Investitionen!

Im Jahr 2025 fördert die Südtiroler Landesregierung über ein Wettbewerbsverfahren wieder Kleinst- und Kleinunternehmen für den Ankauf von beweglichen Gütern. Ersatzinvestitionen sind ausgeschlossen. Ziel dieser Beihilferegelung ist die Unterstützung der betrieblichen Investitionen von Kleinst- und Kleinunternehmen, die in Südtirol eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Es betrifft die Sektoren Handwerk, Industrie, Handel und Dienstleistungen. Der Tourismussektor ist von diesen Beihilfen ausgeschlossen. Die Beihilfe wird in Form eines Verlustbeitrags im Ausmaß von 20% der zulässigen Kosten gewährt. Der Beitrag kann nicht mit anderen Förderungen wie z.B. „Neue Sabatini“ kumuliert werden. Es kann nur ein Beitragsansuchen pro Unternehmen bis zum 28. Februar 2025 übermittelt

Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Unternehmen
(„abbonamenti
speciali“)

- Ansuchen „Caro Petrolio“ für das 4. Trimester 2024
- Meldung Mitgliederstand der Genossenschaften
- Elektronische Übermittlung der Daten des 2. Semesters des Jahres 2024 an das „System der Gesundheitskarte“
- Rundfunk- und Fernsehgebühr RAI für Privatpersonen: Zahlungsfrist für die Entrichtung der Jahresgebühr, falls die Einhebung über die Stromrechnung nicht möglich ist

werden. Die Auswahl der Anspruchsberechtigten erfolgt durch ein **Wettbewerbsverfahren**, d.h. da nur begrenzte Finanzmittel zur Verfügung stehen, **erhalten nur jene Antragssteller mit der höchsten Punktezahl einen Beitrag**. Weitere Informationen entnehmen Sie folgender Internetseite: <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1044785>.

Wenn Sie Hilfe bei der Antragstellung benötigen, können wir Sie gerne an ein spezialisiertes Unternehmen verweisen.

In unseren Rundschreiben informieren wir Sie gerne über Beiträge und Förderungen. Sofern es sich um **Steuergutschriften und -absatzbeträge** handelt, werden wir Sie diesbezüglich informieren und auch beim Ansuchen behilflich sein. Für **alle anderen Beiträge und Förderungen** können wir aufgrund der Komplexität und der ständigen Neuerungen und Änderungen **keine direkte Unterstützung** anbieten. Gerne verweisen wir Sie an dafür spezialisierte Unternehmen.

Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Wie bereits im „Wissen Sie schon“ vom November 2024 erläutert, wird der steuerpflichtige Anteil bei der privaten Nutzung (Fringe Benefit) ab 1. Januar 2025 für neu zugelassene Fahrzeuge bzw. Überlassungsverträge anhand der **Antriebsart und nicht nach CO₂-Emissionen** berechnet.

Die jährlichen Kosten laut ACI-Tabelle werden wie folgt besteuert:

- **Ausschließlich batteriebetriebene Elektrofahrzeuge: 10%**
- **Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge: 20%**
- **Andere Antriebsarten: 50%**

Für die bis 31. Dezember 2024 bereits zugewiesenen bzw. zugelassenen Firmenwagen bleiben die bisherigen Regelungen bestehen (siehe „Wissen Sie schon?“ vom Januar 2024).

Außendienst nur mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln!

Gemäß dem Haushaltsgesetz 2025 müssen ab diesem Jahr alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem **Außendienst** von Arbeitnehmern (einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten) ausschließlich **über Debit- oder Kreditkarten oder andere nachverfolgbare Zahlungsmittel** beglichen werden, damit diese **steuerfrei** vom Arbeitgeber erstattet werden können.

Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes!

Mit Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wurde der gesetzliche Zinsfuß ab 1. Januar 2025 von derzeit 2,5% **auf 2,0% reduziert**. Die Reduzierung des gesetzlichen Zinssatzes bewirkt, dass die freiwillige Berichtigung für unterlassene, unzureichende oder verspätete Steuerzahlungen wieder günstiger wird.

Pflicht zur Lagerbuchhaltung prüfen!

Wir möchten daran erinnern, dass all jene Unternehmen, die in den beiden Jahren 2022 und 2023 jeweils mehr als **5,164 Millionen Euro an Erlösen** und mehr als **1,1 Millionen Euro an Endbeständen** hatten, ab **1. Januar 2025** zur Führung einer nicht vidimierten Lagerbuchhaltung verpflichtet sind.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Frist der Meldung „tessera sanitaria“ für 2025 weiterhin halbjährlich!

Die Übermittlung der Spesen an das „System der Gesundheitskarte“ (tessera sanitaria) erfolgt im Jahr 2025 weiterhin halbjährlich. Die Daten des ersten Halbjahres sind somit bis spätestens 30. September 2025 zu übermitteln, jene des zweiten Halbjahres sind bis spätestens 2. Februar 2026 zu melden.

ACHTUNG: Laut den derzeitigen Bestimmungen wurde das Verbot für die elektronische Rechnungserstellung von Gesundheitsleistungen bis zum 31. März 2025 ausgedehnt. Ab dem 1. April 2025 sind solche Rechnungen verpflichtend elektronisch auszustellen.

Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen!

Die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen sind handelsrechtlich für 10 Jahre aufzubewahren. Das Steuerrecht sieht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich 5 Jahren (mit Ausnahmen) vor. Auch wenn das Steuerrecht kürzere Verjährungszeiträume vorsieht, empfehlen wir die Buchhaltungsunterlagen immer für **mindestens 10 Jahre** aufzubewahren. Die Unterlagen und Dokumente betreffend die Lohnabrechnungen, das Anlagevermögen (Einkaufsrechnungen für Anlagegüter, Beitragszusagen für durchgeführte Investitionen, usw.), für die verschiedenen Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Gebäuden (z.B. 50%, 65% usw.) und die eigene Rentenversicherungsposition sollten auch über die handelsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden, weil sie manchmal auch nach fünfzehn, zwanzig und mehreren Jahren noch vorgelegt werden müssen (z.B. bei Steuerkontrollen, bei Pensionsangelegenheiten, beim Verkauf des Anlagevermögens, usw.).

Beitragsreduzierung für Kaufleute- u. Handwerkerversicherte Pensionisten!

Selbständige Kaufleute, Handwerker, Privatzimmervermieter und die in diesen Betrieben mitarbeitenden Familienmitglieder sind gemäß den geltenden Bestimmungen verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge beim INPS einzuzahlen. Personen, die bereits Rentenbezieher und **mindestens 65 Jahre** alt sind, haben die Möglichkeit, die vorgesehenen **Beitragszahlungen um 50 Prozent zu reduzieren**. Voraussetzung dafür ist das Erreichen des 65. Lebensjahres und das Beziehen einer INPS-Rente. Den Antrag um Beitragsreduzierung können im Jahr 2025 Kaufleute- oder Handwerkerversicherte Personen abgeben, die **1959** (oder früher) geboren sind.

Bargeldgrenze für 2025 unverändert!

Mit dem Haushaltsgesetz des Jahres 2023 wurde das **Limit der Bargeldzahlungen** von 2.000 Euro auf **5.000 Euro** erhöht. Die Bargeldgrenze gilt auch für das Jahr 2025. Wir erinnern daran, dass keine Teilzahlungen in bar gemacht werden dürfen, um die Obergrenze zu umgehen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.